

WOODR0CK e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Woodrock e.V." Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein Woodrock e.V. dient der kulturellen Förderung und Freizeitgestaltung der Jugend. Hierbei soll speziell auf vom Verein organisierten öffentlichen Veranstaltungen Gruppen und/oder Einzelpersonen die Möglichkeit gegeben werden, sich kulturell darzubieten.

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt jungen Nachwuchsmusikern, -kabarettisten, -malern, Laienschauspielern und sonstigen Personen, die künstlerisch und kulturell gefördert werden können, die Möglichkeit zu geben die ersten Schritte auf ihrem jeweiligen Gebiet zu tätigen.

D. h. für Nachwuchssänger, -gruppen werden Konzerte veranstaltet, für Nachwuchskabarettisten werden Aufführungen durchgeführt, für Nachwuchsmaler werden Galerien oder Bilderausstellungen organisiert.

Für die Veranstaltungen wird der Eintritt nur zur Kostendeckung erhoben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die satzungsgemäßen Ziele des Vereins anerkennt, aktiv unterstützen will und zur Übernahme von Verantwortung bereit ist. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Antrag zur Mitgliedschaft im Verein ist dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. Über den Antrag wird durch die Vorstandschaft in der darauffolgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft, ferner durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt nach Abstimmung durch die Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist durch eines oder mehrere Vereinsmitglieder möglich und muss der Vorstandschaft in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dieser Ausschlussantrag muss mit einfacher Mehrheit der Vorstandschaft als berechtigt anerkannt werden und kann nur dann der Mitgliedervollversammlung vorgelegt werden.

Das betroffene Mitglied wird in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe von dem beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Es hat die Gelegenheit seine Ansicht der Mitgliedervollversammlung in schriftlicher oder mündlicher Form vorzutragen.

Gründe für einen Ausschluss sind Verstöße gegen die satzungsmäßigen Ziele und Interessen des Vereins und ein Verhalten, das das Ansehen des Vereins schwer beeinträchtigt, außerdem ein Rückstand in der Entrichtung des Beitrags von mehr als 6 Monaten.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliedervollversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliedervollversammlung
2. Der Vorstand
3. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben delegierte Untergruppen

§ 5 Die Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliedervollversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Brief oder per E-Mail einzuberufen, außerdem muss der Vorstand eine Mitgliedervollversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich, mit Angabe des Grundes, verlangt. Bei der Mitgliedervollversammlung hat jedes anwesende Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

1. Wahl der Vorstandschaft nach § 7
2. Ernennung/Bildung von Untergruppen nach § 8
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung der Vorstandschaft
4. Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
5. Beschlussfassung über Arbeitsaufträge an den Vorstand und an die Untergruppen
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, außerordentliche Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse bedürfen der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
7. Im Bedarfsfall Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem zweiten Kassier
5. dem Schriftführer

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat die Möglichkeit Mitglieder des Vereins als Berater zu

Vorstandssitzungen zu laden. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstand gemäß § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein je einzeln.

§ 8 Untergruppen

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete auf befristete oder auf unbestimmte Zeit Untergruppen bilden und auflösen. Diese Untergruppen sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Aufgaben aus § 6 können nicht an Untergruppen übertragen werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Organisationen "Amnesty International" und "Greenpeace", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- Jedes Mitglied hat das Recht Protokolle und Vereinsakten (sofern sie nicht persönliche Belange berühren) einzusehen.
- Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.09.1991 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.